

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 Stadtbezirk Altstadt Teilbereich Waltherstraße/Friedrichstraße

Feststellungsbeschluss und Genehmigung

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Flächennutzungsplan-Änderung in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 mit Beschluss-Nr. V2765/24 abschließend beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zur Flächennutzungsplan-Änderung gebilligt.

2. Die Flächennutzungsplan-Änderung wurde mit Bescheid der Landesdirektion Dresden vom 3. Juli 2024, Az: DD35-2511/196/6 genehmigt.

3. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt wirksam.

4. Die Flächennutzungsplan-Änderung und die ihr beigefügte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

5. Die Grenze des Bereiches der Flächennutzungsplan-Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Darstellung im Flächennutzungsplan.

6. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

7. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Flächennutzungsplans nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

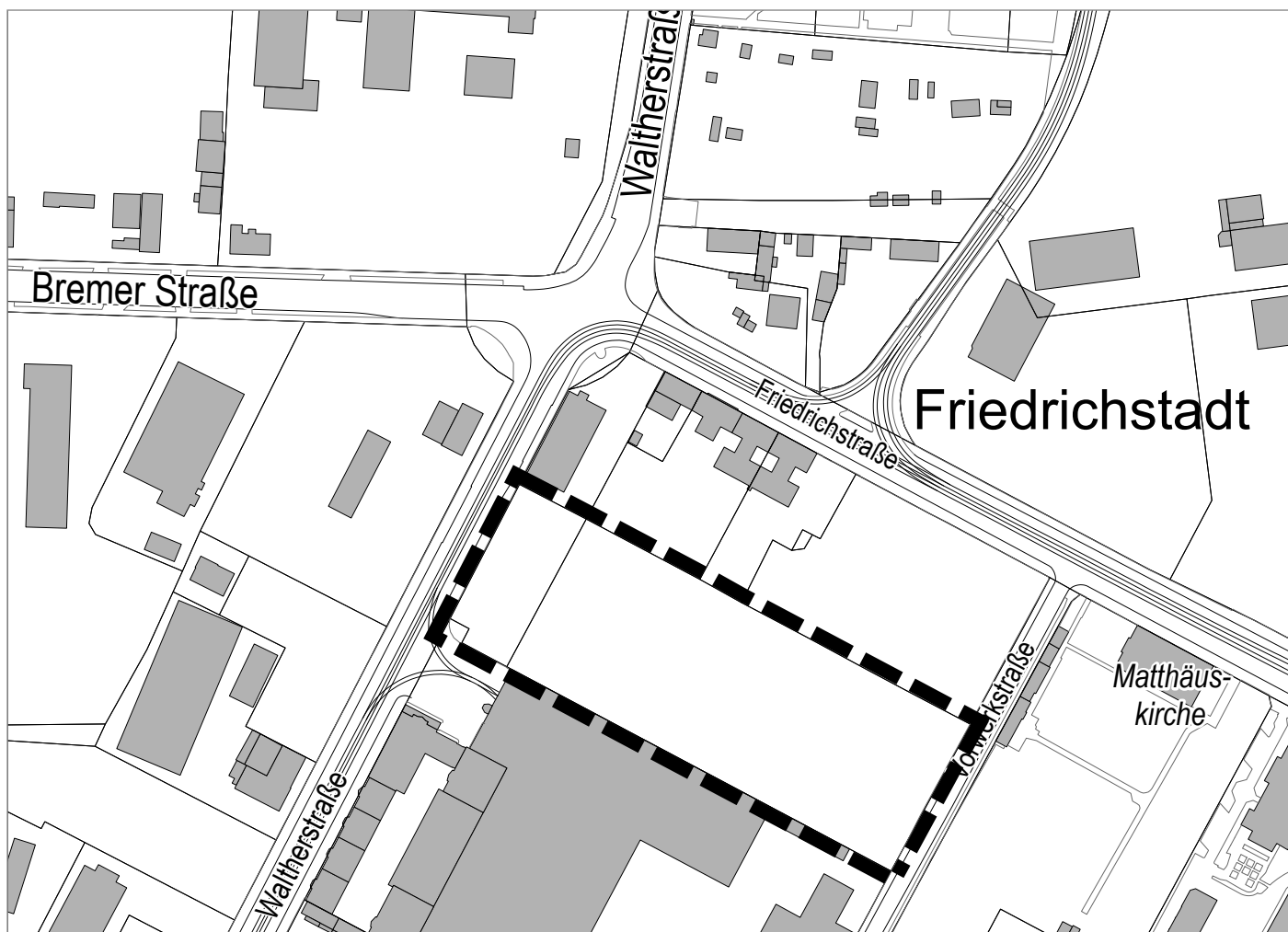
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 19. Juli 2024

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Jan Pratzka
Beigeordneter



Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 7

Stadtbezirk Altstadt
Teilbereich Waltherstraße/ Friedrichstraße

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

Herausgeber:

Stand:

Grunddaten:

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Juni 2023

Amt für Geodaten und Kataster

Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:
Staatsbetrieb GeoSN

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt